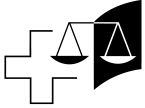


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/13_2016

Lausanne, 27. April 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. April 2016 (1C_415/2015)

Flugplatzareal Dübendorf: Richtplanänderung unterliegt nicht dem Referendum

Die vom Zürcher Kantonsrat im Hinblick auf die künftige Nutzung des Flugplatzareals Dübendorf beschlossene Änderung des kantonalen Richtplans muss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des "Forum Flugplatz Dübendorf" und einer Privatperson ab.

Der Bundesrat hatte im September 2014 entschieden, dass der Militärflugplatz Dübendorf künftig als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis weitergenutzt wird. Auf einem bis zu 70 Hektaren grossen Teil des insgesamt 230 Hektaren umfassenden Areals soll die Errichtung eines nationalen Innovationsparks durch den Kanton Zürich ermöglicht werden. Der Zürcher Regierungsrat hatte bereits kurz zuvor Antrag auf eine entsprechende Teilrevision des kantonalen Richtplans gestellt, die vom Kantonsrat im vergangenen Juni beschlossen wurde. Erfolglos war dabei ein Antrag der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP) geblieben, dass die Änderung des Richtplans dem Zürcher Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten sei. Das "Forum Flugplatz Dübendorf" und eine Privatperson erhoben gegen den Kantonsratsbeschluss Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht. Sie verlangen, die Richtplanänderung dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde in seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch ab. Gemäss der Verfassung des Kantons Zürich sind Beschlüsse des Kantonsrats unter

anderem dann auf Verlangen dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, wenn sie von grundlegender Bedeutung sind und langfristige Auswirkungen auf die allgemeinen Lebensgrundlagen haben. Als mögliche Anwendungsfälle dieses "Ökologiereferendums" wurden vom Zürcher Verfassungsrat etwa Atomanlagen oder gewagte Forschungsprogramme genannt. Die fragliche Verfassungsbestimmung wurde jedoch in keinen Zusammenhang mit Änderungen des Richtplans gebracht. Auch der Zürcher Regierungsrat ging in einem früheren Entscheid davon aus, dass Richtpläne und Richtplanänderungen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum unterstehen würden, zumal der Richtplan ein blosses Führungsinstrument für die Behörden darstelle und keine rechtsverbindliche Wirkung für Private entfalte. Die gleiche Ansicht vertritt das Zürcher Verwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung. Das Bundesgericht seinerseits hat im kürzlich gefällten Urteil zur Zürcher "Kulturlandinitiative" festgehalten, dass Beschlüsse des Kantonsrates zur Festsetzung des Richtplans nicht dem Referendum unterliegen würden. Insgesamt ergibt sich somit, dass im Kanton Zürich Richtplanbeschlüsse des Kantonsrates generell vom fakultativen Referendum ausgenommen sind.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_415/2015 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.